

Ablage
- Sanierungsplanung

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit Art. 23
Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Eckental folgende

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Eschenau“**

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet des Ortskerns Eschenau liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und neu gestaltet werden. Das insgesamt 25,785 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Eschenau“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan, Maßstab 1:1000, des Vermessungsamtes Erlangen-Höchstädt abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist als Anlage 1, die betroffenen Grundstücke als Anlage 2 beigefügt; sie sind zusammen Bestandteile der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 mit ihrer Bekanntmachung am 01. September 2002 rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus des Marktes Eckental von jedermann eingesehen werden.

Markt Eckental, 14.08.2002

gez.

Glässer

1. Bürgermeister

Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anlage 2 zur

**Satzung über
die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Eschenau“**

Zusammenstellung der von der Satzung erfassten Grundstücke Fl.Nrn.:

Image



